

Satzung der Stadt Reinbek über die Aufgaben der/des Behindertenbeauftragten der Stadt Reinbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 in der zzt. geltenden Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 26. Februar 2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der von einer Behinderung betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Reinbek werden eine Beauftragte / ein Beauftragter und eine stellvertretende Beauftragte oder ein stellvertretender Beauftragter für die Belange von Menschen mit einer Behinderung (Behindertenbeauftragte /Behindertenbeauftragter) bestellt.
- (2) Die/der Behindertenbeauftragte übt sein Amt unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell neutral aus.
- (3) Die/der Behindertenbeauftragte und die/der stellvertretende Behindertenbeauftragte sind ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden.
- (4) Die Arbeit des Behindertenbeauftragten basiert auf dem Gesetz zur Gleichstellung von behinderten Menschen des Landes Schleswig Holstein vom 21.12.2002 in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Stadt Reinbek die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten in ihrem/seinem Wirken. Sie beziehen sie/ihn in die Entscheidungsfindung ein. Die/der Behindertenbeauftragte hat in den Ausschüssen der Stadt und in der Stadtverordnetenversammlung Rede- und Antragsrecht, wenn Belange von Menschen mit Behinderungen behandelt werden.
- (6) Die/der Behindertenbeauftragte ist organisatorisch dem Sachgebiet Soziales im Amt für Bildung, Jugend und Soziales zugeordnet. Die/der Behindertenbeauftragte ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihr/ihm vertretenen von Behinderung betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner berühren, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung regelt die Art der Unterrichtung.
- (7) Die/der Behindertenbeauftragte und die/der stellvertretende Behindertenbeauftragte nehmen eine Verteilung der Aufgaben nach dieser Satzung vor und teilen diese dem Sozial- und Schulausschuss sowie der Verwaltung mit.

§ 2 Stellvertretung

- (1) Die/der stellvertretende Behindertenbeauftragte soll die kontinuierliche Wahrnehmung der Belange der Menschen mit Behinderung sicherstellen.
- (2) Für die stellvertretende Behindertenbeauftragte/den stellvertretenden Behindertenbeauftragten gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die/der Behindertenbeauftragte vertritt die besonderen Interessen der Menschen mit einer Behinderung und setzt sich für deren Belange ein. Sie/er hält engen Kontakt zu Selbsthilfegruppen und sozialen Verbänden und führt eine Liste mit den ortsansässigen Vereinen und Verbänden.
- (2) Sie/er berät und informiert Behinderte, koordiniert deren Anliegen und Anregungen und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter.

- (3) Zu den Aufgaben der/des Behindertenbeauftragten gehören insbesondere die Unterstützung der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen
- (4) Die/der Behindertenbeauftragte legt einmal jährlich der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinbek einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Die/der Behindertenbeauftragte wird von dem von einer Behinderung betroffenen Personenkreis gemäß §2 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig Holstein gewählt.
- (2) Wählbar ist jede Bürgerin oder jeder Bürger, die/der seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Reinbek gemeldet und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.
- (3) Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, bürgerliche Mitglieder der städtischen Ausschüsse sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

§ 5 Dauer des Ehrenamtes

Die Wahlzeit der/des Behindertenbeauftragten beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung und endet mit der Bestätigung der/des neuen Behindertenbeauftragten durch die Stadtverordnetenversammlung.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Gewählt wird in der einmal jährlich stattfindenden Informationsveranstaltung für Menschen mit Behinderungen von den anwesenden Wahlberechtigten in geheimer Abstimmung, zu der die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister der Stadt Reinbek durch eine Presseveröffentlichung sowie eine direkte Mitteilung an die sozialen Verbände und Vereinigungen der Stadt Reinbek eingeladen werden.
- (2) Die Wahl erfolgt ohne Aussprache nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 10 Wahlberechtigte anwesend sind.
- (4) Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder einer Vertreterin/einem Vertreter geleitet.
- (5) Vorschlagsberechtigt sind alle zur Wahl der/des Behindertenbeauftragten wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Reinbek. Die Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung.
- (6) Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus drei Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden in der Versammlung gewählt.
- (7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Kandidatin/der Kandidat, auf die/den die zweit meisten Stimmen entfallen, wird stellvertretende Behindertenbeauftragte/ stellvertretender Behindertenbeauftragter. Ergibt sich bei zwei oder mehr Personen eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die/der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
- (8) Die/der Behindertenbeauftragte wird auf der jeweils nachfolgenden Sitzung von der

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinbek in ihrem/seinem Amt bestätigt.

- (9) Soweit diese Satzung Einzelheiten unregelt lässt, gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des GKWG und der GKWO S-H in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die/der Behindertenbeauftragte ist während und nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die/der Behindertenbeauftragte darf während und nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.
- (3) Der Behindertenbeauftragte hat die jeweils geltenden Datenschutzvorschriften zu beachten.

§ 8 Ausscheiden / Abwahl

- (1) Bei vorzeitigem Ausscheiden der/des Behindertenbeauftragten wird innerhalb von drei Monaten zu einer außerordentlichen Informationsveranstaltung für Menschen mit Behinderungen (§ 6) eingeladen, auf der eine neue Behindertenbeauftragte/ein neuer Behindertenbeauftragter gewählt wird.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinbek kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder eine Behindertenbeauftragte/einen Behindertenbeauftragten ihres/seines Amtes entheben. Auch in diesem Fall muss innerhalb von drei Monaten eine neue Behindertenbeauftragte/ein neuer Behindertenbeauftragter gemäß Absatz 1 gewählt werden.

§ 9 Finanzierung, Verwendungsnachweis

- (1) Die/der Behindertenbeauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung in der Höhe der Entschädigung, die die/der Vorsitzende des Seniorenbeirats erhält. Die/der stellvertretende Behindertenbeauftragte erhält eine Entschädigung in der Höhe, die auch die/der stellvertretende Vorsitzende des Seniorenbeirats erhält.
- (2) Die Stadt Reinbek stellt im Rahmen des Haushalts Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reinbek, den 26 Februar 2009
Stadt Reinbek
Der Bürgermeister –

Axel Bärendorf